Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, 01.12.25

Dezernat II
Erster Kreisbeigeordneter

Name: Christopher Lipp
Telefon: 06 41 - 93 90 1760
Fax: 06 41 - 93 90 9150
E-Mail: dezernat2@lkgi.de
Gebäude: F Raum: F104

Beantwortung des Berichtsantrags zur Herabstufung von Kreisstraßen – SPD-Kreistagsfraktion, Vorlage 1905/2025

Frage 1.: Welche Kreisstraßen plant der Kreisausschuss künftig weiterhin abzuwerten bzw. abzustufen und wurden die Kreisstraßen schon auf Abstufung geprüft, wenn ja mit welchem Ergebnis? Bitte listen Sie alle konkreten Streckenabschnitte auf, Kommunen und voraussichtlicher Zeitrahmen.

Antwort: Die Einteilung einer Straße als Gemeindestraße oder Kreisstraße ergibt sich nach den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und steht somit nicht im Belieben des Landkreises als Straßenbaulastträger. Der Landkreis bereitet derzeit keine Umstufung weiterer Kreisstraßen vor.
Im Fall der Kreisstraße 394, für die seitens des Landkreises auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages ein Umstufungsverfahren eingeleitet wurde, lag seitens Hessen Mobil der ausdrückliche Hinweis vor, dass es sich entsprechend der Verkehrsbedeutung bei der Straße um keine Kreisstraße im Sinne des Hessischen Straßengesetzes handelt und somit im Zusammenhang mit der erfolgten Sanierung Handlungsbedarf seitens des Landkreises besteht. Nach den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes ist in diesem Fall die Straße entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung umzustufen, es besteht insoweit kein Ermessen des Landkreises, ob er die Straße in seiner Straßenbaulast behält oder nicht. Für andere Straßen liegt dem Landkreis Gießen aktuell keine entsprechende Einschätzung von Hessen Mobil vor.

Frage 2.: Welche Kriterien und Bewertungsverfahren verwendet der Kreisausschuss bei der Prüfung von Abstufungen (z. B. Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit, Erreichbarkeit, Instandhaltungskosten, Auswirkungen auf Anwohner und Wirtschaft)?

Antwort: Für die Erforderlichkeit einer Umstufungen sind allein die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere die §§ 3 und 5 relevant. Das entscheidende Kriterium für die Klassifizierung einer Straße in die unterschiedlichen Straßenkategorien ist die Verkehrsbedeutung, die sich im Wesentlichen aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sowie aus der Lage der Straße im Straßennetz bzw. der räumlichen Ausdehnung des Verkehrs auf der betreffenden Straße ergibt. So muss z.B. eine Kreisstraße vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen. Eine Gemeindestraße hingegen dient vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege. Die Verkehrsdichte, die mittels Verkehrszählung ermittelt werden kann, ist lediglich ein Indiz für die Verkehrsbedeutung.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert oder war eine Straße schon immer in der falschen Straßenkategorie eingeordnet, muss (nicht kann) nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Straßengesetzes die Straße umgestuft werden. Hierbei besteht kein Ermessen seitens des Straßenbaulastträgers.

Frage 3.: Wie ist der Stand der Beteiligung/Information der betroffenen Kommunen (Offenlegung, Anhörung, Beteiligungsverfahren)?

Antwort: Im Falle einer Umstufung wird die betroffene Kommune, sofern eine Kreisstraße zu einer Gemeindestraße umgestuft wird, umfassend in das Verfahren eingebunden. Zunächst besteht die Möglichkeit, für die Umstufung eine vertragliche Einigung zwischen den beiden Gebietskörperschaften zu finden. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung im Hessischen Straßengesetz geht es bei einer vertraglichen Einigung im Zuge der Umstufung nicht um das „Ob“ der Umstufung, sondern um das „Wie“, also die Modalitäten der Übertragung. Sofern keine vertragliche Einigung erzielt werden kann, ist das im Hessischen Straßengesetz vorgesehene Umstufungsverfahren durchzuführen, für das Hessen Mobil als Obere Straßenbaubehörde zuständig ist. Die Kommune wird in diesem Zusammenhang zunächst darüber informiert, dass die betreffende Straße nicht mehr den Anforderungen an eine Kreisstraße entspricht und somit eine Umstufung vorzunehmen ist. Anschließend erhält die Kommune im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu der beabsichtigten Umstufung Stellung zu nehmen. Danach entscheidet Hessen Mobil als Obere Straßenbaubehörde über die Umstufung. Das Umstufungsverfahren der Kreisstraße 394 ist mit Veröffentlichung der Umstufungsverfügung von Hessen Mobil im Staatsanzeiger des Landes Hessen abgeschlossen. Weitere Umstufungsverfahren bestehen, wie unter Nr. 1 beschrieben, aktuell nicht.

Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter